gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, geändert durch die Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission



## PCI PUR-GRUND

Version Überarbeitet am: SDB-Nummer: Datum der letzten Ausgabe: -

25.09.2023 000000249712 Datum der ersten Ausgabe: 25.09.2023 1.0

## ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

1.1 Produktidentifikator

Handelsname : PCI PUR-GRUND

Produktnummer : 00000000050256602

1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Verwendung des Stoffs/des

Gemisches

Produkt für die Bauchemie

Empfohlene Einschränkun-

gen der Anwendung

Nur für gewerbliche Anwender/Fachleute.

1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Firma PCI Augsburg GmbH - Niederlassung Wien

Biberstraße 15, Top 22

1010 Wien

Telefon +4315120417

Telefax +4315120427

E-Mailadresse der für SDB

verantwortlichen Person

: rpc@mbcc-group.com

1.4 Notrufnummer

ChemTel: +1-813-248-0585

Nationale Notrufnummer : Vergiftungsinformationszentrale Österreich: +43-1-406-43-43

# **ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren**

# 2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs

#### Einstufung (VERORDNUNG (EG) Nr. 1272/2008)

Entzündbare Flüssigkeiten, Kategorie 3

Sensibilisierung durch Hautkontakt, Ka-

tegorie 1

Spezifische Zielorgan-Toxizität - einmali-

ge Exposition, Kategorie 3

Spezifische Zielorgan-Toxizität - einmali-

ge Exposition, Kategorie 3

Gewässergefährdend - Chronische Ge-

fahr, Kategorie 2

H226: Flüssigkeit und Dampf entzündbar.

H317: Kann allergische Hautreaktionen verursa-

chen.

H336: Kann Schläfrigkeit und Benommenheit ver-

ursachen.

H335: Kann die Atemwege reizen.

H411: Giftig für Wasserorganismen, mit langfristi-

ger Wirkung.

gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, geändert durch die Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission



# **PCI PUR-GRUND**

Version Überarbeitet am: SDB-Nummer: Datum der letzten Ausgabe: -

1.0 25.09.2023 000000249712 Datum der ersten Ausgabe: 25.09.2023

#### 2.2 Kennzeichnungselemente

## Kennzeichnung (VERORDNUNG (EG) Nr. 1272/2008)

Gefahrenpiktogramme







Signalwort : Achtung

Gefahrenhinweise : H226 Flüssigkeit und Dampf entzündbar.

H332 Gesundheitsschädlich bei Einatmen.

H317 Kann allergische Hautreaktionen verursachen.H336 Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.

H335 Kann die Atemwege reizen.

H411 Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

Sicherheitshinweise : Prävention:

P280 Schutzhandschuhe/ Schutzkleidung/ Augenschutz/

Gesichtsschutz tragen.

P271 Nur im Freien oder in gut belüfteten Räumen verwen-

den.

P273 Freisetzung in die Umwelt vermeiden.

P260 Staub oder Nebel nicht einatmen.

P210 Von Hitze, heißen Oberflächen, Funken, offenen

Flammen und anderen Zündquellen fernhalten. Nicht rauchen. P243 Maßnahmen gegen elektrostatische Entladungen tref-

fen.

P241 Explosionsgeschützte [elektrische/ Lüftungs-/ Beleuch-

tungs-/ .? ] Geräte verwenden.

P272 Kontaminierte Arbeitskleidung nicht außerhalb des

Arbeitsplatzes tragen.

P240 Behälter und zu befüllende Anlage erden.

P242 Nur funkenfreies Werkzeug verwenden.

#### Reaktion:

P333 + P313 Bei Hautreizung oder -ausschlag: Ärztlichen

Rat einholen/ ärztliche Hilfe hinzuziehen.

P304 + P340 BEI EINATMEN: Die Person an die frische Luft

bringen und für ungehinderte Atmung sorgen.

P303 + P361 + P353 BEI BERÜHRUNG MIT DER HAUT (oder dem Haar): Alle kontaminierten Kleidungsstücke sofort

ausziehen. Haut mit Wasser abwaschen/ duschen.

P362 + P364 Kontaminierte Kleidung ausziehen und vor

erneutem Tragen waschen.

P391 Verschüttete Mengen aufnehmen.

P370 + P378 Bei Brand: Sprühwasser, alkoholbeständigen Schaum, Löschpulver oder Kohlendioxid zum Löschen verwenden.

Lagerung:

P233 Behälter dicht verschlossen halten.

P403 + P235 An einem gut belüfteten Ort aufbewahren. Kühl

halten.

gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, geändert durch die Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission



# **PCI PUR-GRUND**

Version Überarbeitet am: SDB-Nummer: Datum der letzten Ausgabe: -

1.0 25.09.2023 000000249712 Datum der ersten Ausgabe: 25.09.2023

P405 Unter Verschluss aufbewahren.

**Entsorgung:** 

P501 Inhalt / Behälter einer geeigneten Sammelstellen für

gefährliche Abfälle zuführen.

# Zusätzliche Kennzeichnung

EUH204 Enthält Isocyanate. Kann allergische Reaktionen hervorrufen.

Enthält Hexahydromethylphthalsäureanhydrid. enthält

"Ab dem 24. August 2023 muss vor der industriellen oder gewerblichen Ver-

wendung eine angemessene Schulung erfolgen".

## 2.3 Sonstige Gefahren

Sofern zutreffend werden in diesem Abschnitt Angaben über sonstige Gefahren gemacht, die keine Einstufung bewirken, aber zu den insgesamt von dem Stoff oder Gemisch ausgehenden Gefahren beitragen können.

# ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

## 3.2 Gemische

Chemische Charakterisie-

rung

aliphatisch

Lösemittel

# Inhaltsstoffe

Chemische Bezeichnung	CAS-Nr. EG-Nr. INDEX-Nr. Registrierungsnum- mer	Einstufung	Konzentration (% w/w)
3-Isocyanatomethyl-3,5,5- trimethylcyclohexyl isocyanate homopolymer, isocyanurate type	53880-05-0	Skin Sens. 1B; H317 STOT SE 3; H335 Schätzwert Akuter Toxizität Akute inhalative To- xizität (Staub/Nebel): 2 mg/l	>= 25 - < 50
Solvent naphtha (petroleum), light arom.	64742-95-6	Flam. Liq. 3; H226 STOT SE 3; H336 (Zentralnervensys- tem) STOT SE 3; H335	>= 25 - < 50

gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, geändert durch die Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission



# **PCI PUR-GRUND**

Version Überarbeitet am: SDB-Nummer: Datum der letzten Ausgabe: -

1.0 25.09.2023 000000249712 Datum der ersten Ausgabe: 25.09.2023

		(Atmungssystem) Asp. Tox. 1; H304 Aquatic Chronic 2; H411 EUH066	
3-Isocyanatmethyl-3,5,5- trimethylcyclohexyl-isocyanat	4098-71-9 223-861-6 615-008-00-5 01-2119490408-31	Acute Tox. 1; H330 Skin Irrit. 2; H315 Eye Irrit. 2; H319 Resp. Sens. 1; H334 Skin Sens. 1; H317 STOT SE 3; H335 (Atmungssystem) Aquatic Chronic 2; H411  Spezifische Konzentrationsgrenzwerte Resp. Sens. 1; H334 >= 0,5 % Skin Sens. 1; H317 >= 0,5 %	< 0,3

Die Erklärung der Abkürzungen finden Sie unter Abschnitt 16.

## ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

## 4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Allgemeine Hinweise : Helfer auf Selbstschutz achten.

Verunreinigte Kleidung sofort entfernen.

Nach Einatmen : Ruhe, Frischluft.

Bei anhaltenden Beschwerden Arzt konsultieren.

Nach Hautkontakt : Bei Berührung mit der Haut sofort abwaschen mit viel Wasser

und Seife.

Auf keinen Fall Lösemittel verwenden.

Wenn Reizwirkungen auftreten, Arzt aufsuchen.

Nach Augenkontakt : 15 Minuten bei gespreizten Lidern unter fließendem Wasser

gründlich ausspülen, Vorstellung beim Augenarzt.

Nach Verschlucken : Sofort Mund ausspülen und 200-300 ml Wasser nachtrinken,

Arzthilfe.

Erbrechen nur auslösen, wenn dies durch eine Giftnotrufzent-

rale oder einen Arzt angewiesen wird.

## 4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Symptome : Wichtige bzw. weitere wichtige bekannte Symptome und Wir-

gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, geändert durch die Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission



# **PCI PUR-GRUND**

Version Überarbeitet am: SDB-Nummer: Datum der letzten Ausgabe: -

1.0 25.09.2023 000000249712 Datum der ersten Ausgabe: 25.09.2023

kungen sind in der GHS-Kennzeichnung des Produktes (s. Abschnitt 2) und in Abschnitt 11 (Toxikologische Angaben)

beschrieben.

4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Behandlung : Symptomatische Behandlung.

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1 Löschmittel

Geeignete Löschmittel : Löschpulver

Alkoholbeständiger Schaum

Ungeeignete Löschmittel : Wasservollstrahl

5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Besondere Gefahren bei der :

Brandbekämpfung

Entwicklung von Rauch/Nebel.

Im Brandfall können folgende gefährliche Zerfallprodukte ent-

stehen:

Gefährliche Verbrennungs-

produkte

gesundheitsschädliche Dämpfe

5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

Besondere Schutzausrüs-

tung für die Brandbekämp-

fung

Umluftunabhängiges Atemschutzgerät tragen.

Weitere Information : Gefährdung hängt von den verbrennenden Stoffen und den

Brandbedingungen ab.

Behälter können in der Hitze des Feuers aufsteigen oder ex-

plodieren.

Gefährdete Behälter mit Wasser kühlen.

Kontaminiertes Löschwasser getrennt sammeln, darf nicht in

Kanalisation oder Abwasser gelangen.

Kontaminiertes Löschwasser muss entsprechend den behörd-

lichen Vorschriften entsorgt werden.

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Personenbezogene Vor-

sichtsmaßnahmen

Persönliche Schutzkleidung verwenden.

Atemschutz erforderlich.

6.2 Umweltschutzmaßnahmen

Umweltschutzmaßnahmen : Flächenmäßige Ausdehnung verhindern (z.B. durch Eindäm-

gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, geändert durch die Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission



# **PCI PUR-GRUND**

Version Überarbeitet am: SDB-Nummer: Datum der letzten Ausgabe: -

1.0 25.09.2023 000000249712 Datum der ersten Ausgabe: 25.09.2023

men oder Ölsperren).

Verunreinigtes Wasser/Löschwasser zurückhalten.

Nicht in die Kanalisation/Oberflächenwasser/Grundwasser

gelangen lassen.

## 6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Reinigungsverfahren : Mit geeigneten flüssigkeitsbindenden Materialien aufnehmen.

Unter Beachtung der nationalen, staatlichen und örtlichen

Vorschriften beseitigen.

Große Verschüttung soll mechanisch zur Entsorgung aufge-

nommen werden (durch Abpumpen entfernen).

#### 6.4 Verweis auf andere Abschnitte

Siehe Abschnitte: 7, 8, 11, 12 und 13.

## **ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung**

## 7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Hinweise zum sicheren Um-

gang

Maßnahmen gegen elektrostatische Aufladungen treffen.

Von Zündquellen fernhalten - Nicht rauchen.

Für gute Raumbelüftung auch im Bodenbereich sorgen

(Dämpfe sind schwerer als Luft).

Hinweise zum Brand- und

Explosionsschutz

Zündquellen fernhalten. Maßnahmen gegen elektrostatische Aufladungen treffen. Der Stoff/das Produkt kann mit Luft ex-

plosionsgefährliche Mischungen bilden. Dämpfe sind schwerer als Luft, können sich in tiefergelegenen Bereichen sammeln und eine beträchtliche Entfernung zu einer Zündquelle

überbrücken.

Hygienemaßnahmen : Bei der Arbeit nicht essen, trinken, rauchen, schnupfen. Die

beim Umgang mit Chemikalien üblichen Vorsichtsmaßnahmen

sind zu beachten.

## 7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Weitere Angaben zu Lager-

bedingungen

Behälter dicht geschlossen halten und an einem kühlen Ort

aufbewahren.

Zusammenlagerungshinweise: Regeln des TRGS 509/510-Zusammenlagerungskonzeptes

einhalten.

#### 7.3 Spezifische Endanwendungen

Bestimmte Verwendung(en) : Bei den relevanten identifizierten Verwendungen gemäß Ab-

schnitt 1 sind die in diesem Abschnitt 7 genannten Hinweise

zu beachten.

gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, geändert durch die Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission



## **PCI PUR-GRUND**

Version Überarbeitet am: SDB-Nummer: Datum der letzten Ausgabe: -

1.0 25.09.2023 000000249712 Datum der ersten Ausgabe: 25.09.2023

# ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

#### 8.1 Zu überwachende Parameter

#### Arbeitsplatzgrenzwerte

Inhaltsstoffe	CAS-Nr.	Werttyp (Art der	Zu überwachende Para-	Grundlage	
		Exposition)	meter		
Zu beachten ist die Grenzwerteverordnung (Österreich) in der jeweils gültigen Fassung.					
3-Isocyanatmethyl-	4098-71-9	MAK-KZW	0,01 ppm	AT OEL	
3,5,5-			0,092 mg/m3		
trimethylcyclohe-			_		
xyl-isocyanat					
	Weitere Information: Gefahr der Sensibilisierung der Atemwege und der Haut				
		MAK-TMW	0,005 ppm	AT OEL	
			0,046 mg/m3		
	Weitere Information: Gefahr der Sensibilisierung der Atemwege und der Haut				

## 8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

Persönliche Schutzausrüstung

Augen-/Gesichtsschutz

Handschutz

: Schutzbrille mit Seitenschutz (Gestellbrille) (z.B. EN 166)

Anmerkungen : Geeignete chemikalienbeständige Schutzhandschuhe (EN

374) auch bei längerem, direktem Kontakt (empfohlen: Schutzindex 6, entsprechend > 480 Minuten Permeationszeit nach EN 374): z.B. aus Nitrilkautschuk (0,4 mm), Chloroprenkautschuk (0,5 mm), Butylkautschuk (0,7 mm), u.a. Wegen großer Typenvielfalt sind die Gebrauchsanweisungen

der Hersteller zu beachten.

Haut- und Körperschutz : Körperschutzmittel in Abhängigkeit von Tätigkeit und Einwir-

kung auswählen.

Atemschutz : Atemschutz bei Freisetzung von Dämpfen/Aerosolen.

Geeigneter Atemschutz bei höheren Konzentrationen oder

längerer Einwirkung:

Gasfilter für niedrigsiedende organische Gase/Dämpfe (Sie-

depunkt < 65 °C, z. B. EN 14387 Typ AX).

Schutzmaßnahmen : Berührung mit der Haut, Augen, Kleidung vermeiden.

Um eine Anschmutzung beim Umgang zu verhindern, sollten geschlossene Arbeitskleidung und Arbeitshandschuhe be-

nutzt werden.

Die beim Umgang mit chemischen Baustoffen üblichen Vor-

sichtsmaßnahmen sind zu beachten.

## ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

#### 9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aggregatzustand : Flüssigkeit

gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, geändert durch die Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission



# **PCI PUR-GRUND**

Version Überarbeitet am: SDB-Nummer: Datum der letzten Ausgabe: -

1.0 25.09.2023 000000249712 Datum der ersten Ausgabe: 25.09.2023

Farbe : farblos

Geruch : nach Lösemittel

Geruchsschwelle : nicht bestimmt

Schmelzpunkt : Keine Daten verfügbar

Siedepunkt : > 100 °C

Entzündlichkeit : Entzündlich.

Methode: abgeleitet vom Flammpunkt

Obere Explosionsgrenze /

Obere Entzündbarkeitsgrenze

Keine Daten verfügbar

Untere Explosionsgrenze / Untere Entzündbarkeitsgren-

ze

entfällt

Flammpunkt : 47 °C

Methode: Flammpunktprüfung im geschlossenen Tiegel, Be-

stimmung des Flammpunktes

Zündtemperatur : Keine Daten verfügbar

Zersetzungstemperatur : Dämpfe können mit Luft ein explosionsfähiges Gemisch bil-

den.

Keine Zersetzung, wenn die Vorschriften/Hinweise für Lage-

rung und Umgang beachtet werden.

pH-Wert : 7 - 9

Viskosität

Viskosität, dynamisch : 500 mPa.s (23 °C)

Viskosität, kinematisch : ca. 190 mm2/s (40 °C)

Löslichkeit(en)

Wasserlöslichkeit : (23 °C)

unlöslich

Löslichkeit in anderen Lö-

sungsmitteln

Keine Daten verfügbar

Verteilungskoeffizient: n-

Octanol/Wasser

Keine Daten verfügbar

Dampfdruck : ca. 30 hPa (50 °C)

gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, geändert durch die Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission



## **PCI PUR-GRUND**

Version Überarbeitet am: SDB-Nummer: Datum der letzten Ausgabe: -

1.0 25.09.2023 000000249712 Datum der ersten Ausgabe: 25.09.2023

Relative Dichte : Keine Daten verfügbar

Dichte : 1 g/cm3 (20 °C)

Schüttdichte : Nicht anwendbar

Relative Dampfdichte : nicht bestimmt

Partikeleigenschaften

Partikelgröße : Keine Daten verfügbar

9.2 Sonstige Angaben

Explosive Stoffe/Gemische : Nicht explosiv

Nicht explosiv

Oxidierende Eigenschaften : nicht brandfördernd

Metallkorrosionsrate : Wirkt nicht korrosiv auf Metall.

Verdampfungsgeschwindig-

keit

nicht bestimmt

Mischbarkeit mit Wasser : nicht mischbar

23 °C

# ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

#### 10.1 Reaktivität

Keine gefährlichen Reaktionen, wenn die Vorschriften/Hinweise für Lagerung und Umgang beachtet werden.

#### 10.2 Chemische Stabilität

Das Produkt ist stabil, wenn die Vorschriften/Hinweise für Lagerung und Umgang beachtet werden.

#### 10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Gefährliche Reaktionen : Exotherme Reaktion.

Reaktionen mit Wasser unter Bildung von Kohlendioxid.Das Produkt ist stabil, wenn die Vorschriften/Hinweise für Lage-

rung und Umgang beachtet werden.

10.4 Zu vermeidende Bedingungen

Zu vermeidende Bedingungen : Alle Zündquellen vermeiden: Hitze, Funken, offene Flammen.

Elektrostatische Entladung vermeiden.

Hitze vermeiden.

Siehe SDB Abschnitt 7 - Handhabung und Lagerung.

10.5 Unverträgliche Materialien

Zu vermeidende Stoffe : Oxidationsmittel

gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, geändert durch die Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission



# **PCI PUR-GRUND**

Version Überarbeitet am: SDB-Nummer: Datum der letzten Ausgabe: -

Alkohole

1.0 25.09.2023 000000249712 Datum der ersten Ausgabe: 25.09.2023

starke Alkalien Starke Säuren Amine

#### 10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte

Keine gefährlichen Zersetzungsprodukte, wenn die Vorschriften/Hinweise für Lagerung und Umgang beachtet werden.

## **ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben**

#### 11.1 Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

#### **Akute Toxizität**

#### Inhaltsstoffe:

# 3-Isocyanatomethyl-3,5,5-trimethylcyclohexyl isocyanate homopolymer, isocyanurate type:

Akute inhalative Toxizität : Schätzwert Akuter Toxizität: 2 mg/l

Expositionszeit: 4 H

Testatmosphäre: Staub/Nebel Methode: Rechenmethode

#### 11.2 Angaben über sonstige Gefahren

# Erfahrungen mit der Exposition von Menschen

**Produkt:** 

Allgemeine Angaben : Anmerkungen: Bei sachgemäßer Anwendung sind keine Ge-

sundheitsschäden bekannt geworden.

**Weitere Information** 

**Produkt:** 

Anmerkungen : Das Produkt wurde nicht geprüft. Die Aussage ist von den

Eigenschaften der Einzelkomponenten abgeleitet.

#### **ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben**

#### 12.1 Toxizität

## Produkt:

## Beurteilung Ökotoxizität

Akute aquatische Toxizität : Von diesem Produkt sind keine ökotoxikologischen Wirkungen

bekannt.

Chronische aquatische Toxi:

zität

Von diesem Produkt sind keine ökotoxikologischen Wirkungen

bekannt.

gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, geändert durch die Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission



# **PCI PUR-GRUND**

Version Überarbeitet am: SDB-Nummer: Datum der letzten Ausgabe: -

1.0 25.09.2023 000000249712 Datum der ersten Ausgabe: 25.09.2023

#### 12.2 Persistenz und Abbaubarkeit

#### Produkt:

Biologische Abbaubarkeit : Anmerkungen: Unter Berücksichtigung der Eigenschaften

einzelner Bestandteile wird das Produkt gemäß OECD-Klassifizierung als biologisch nicht leicht abbaubar bewertet.

#### 12.3 Bioakkumulationspotenzial

Keine Daten verfügbar

#### 12.4 Mobilität im Boden

Keine Daten verfügbar

## 12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

#### **Inhaltsstoffe:**

## Solvent naphtha (petroleum), light arom.:

Bewertung : Dieser Stoff/diese Mischung enthält keine Komponenten in

Konzentrationen von 0,1 % oder höher, die entweder als persistent, bioakkumulierbar und toxisch (PBT) oder sehr persistent und sehr bioakkumulierbar (vPvB) eingestuft sind.

## 12.6 Endokrinschädliche Eigenschaften

Keine Daten verfügbar

#### 12.7 Andere schädliche Wirkungen

#### Produkt:

Ozonabbaupotential : Anmerkungen: Das Produkt enthält keine Stoffe, die in der

Verordnung (EG) 1005/2009 über Stoffe, die zum Abbau der

Ozonschicht führen, aufgeführt sind.

Sonstige ökologische Hin-

weise

Eindringen in Erdreich, Gewässer und Kanalisation verhin-

dern.

Das Produkt wurde nicht geprüft. Die Aussage ist von den

Eigenschaften der Einzelkomponenten abgeleitet.

#### **ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung**

#### 13.1 Verfahren der Abfallbehandlung

Verunreinigte Verpackungen : Kontaminierte Verpackungen sind optimal zu entleeren; sie

können dann nach entsprechender Reinigung einer Wieder-

verwertung zugeführt werden.

Nicht reinigungsfähige Verpackungen sind wie der Stoff zu

entsorgen.

# **ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport**

# 14.1 UN-Nummer oder ID-Nummer

gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, geändert durch die Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission



# **PCI PUR-GRUND**

Version Überarbeitet am: SDB-Nummer: Datum der letzten Ausgabe: -

1.0 25.09.2023 000000249712 Datum der ersten Ausgabe: 25.09.2023

ADN : UN 1866
ADR : UN 1866
RID : UN 1866
IMDG : UN 1866
IATA : UN 1866

14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

ADN : HARZLÖSUNG

(1,2,4-TRIMETHYLBENZOL)

ADR : HARZLÖSUNG

(1,2,4-TRIMETHYLBENZOL)

RID : HARZLÖSUNG

(1,2,4-TRIMETHYLBENZOL)

IMDG : RESIN SOLUTION

(1,2,4-TRIMETHYLBENZENE)

IATA : Resin solution

14.3 Transportgefahrenklassen

Klasse Nebengefahren

ADN : 3
ADR : 3
RID : 3
IMDG : 3
IATA : 3

14.4 Verpackungsgruppe

**ADN** 

Verpackungsgruppe : III Klassifizierungscode : F1 Nummer zur Kennzeichnung : 30

der Gefahr

Gefahrzettel : 3

**ADR** 

Verpackungsgruppe : III Klassifizierungscode : F1 Nummer zur Kennzeichnung : 30

der Gefahr

Gefahrzettel : 3 Tunnelbeschränkungscode : (D/E)

RID

Verpackungsgruppe : III Klassifizierungscode : F1 Nummer zur Kennzeichnung : 30

der Gefahr

gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, geändert durch die Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission



## **PCI PUR-GRUND**

Version Überarbeitet am: SDB-Nummer: Datum der letzten Ausgabe: -

1.0 25.09.2023 000000249712 Datum der ersten Ausgabe: 25.09.2023

Gefahrzettel : 3

**IMDG** 

Verpackungsgruppe : III Gefahrzettel : 3

EmS Kode : F-E, S-E

IATA (Fracht)

Verpackungsanweisung : 366

(Frachtflugzeug)

Verpackungsanweisung (LQ) : Y344 Verpackungsgruppe : III

Gefahrzettel : Flammable Liquids

IATA (Passagier)

Verpackungsanweisung : 355

(Passagierflugzeug)

Verpackungsanweisung (LQ) : Y344 Verpackungsgruppe : III

Gefahrzettel : Flammable Liquids

14.5 Umweltgefahren

**ADN** 

Umweltgefährdend : ja

ADR

Umweltgefährdend : ja

RID

Umweltgefährdend : ja

IMDG

Meeresschadstoff : ja

14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Anmerkungen : Kein Gefahrgut der Klasse 3 in Behältern bis zu 450 Liter

Fassungsvermögen (gilt für ADR, ADNR, RID, TDG und

USDOT).

Die hierin bereitgestellte(n) Transporteinstufung(en) ist/sind nur zu informativen Zwecken gedacht und basieren lediglich auf den Eigenschaften des unverpackten Materials gemäß Beschreibung in diesem Sicherheitsdatenblatt. Transporteinstufungen können mit dem Transportmittel, der Verpackungsgröße und Abweichungen in regionalen oder Länderbestimmungen variieren.

#### 14.7 Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß IMO-Instrumenten

Auf Produkt im Lieferzustand nicht zutreffend.

## **ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften**

# 15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

Anhang XVII der Verordnung (EG) Nr.1907/2006

Wassergefährdungsklasse : WGK 2 wassergefährdend

gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, geändert durch die Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission



## **PCI PUR-GRUND**

Version Überarbeitet am: SDB-Nummer: Datum der letzten Ausgabe: -

1.0 25.09.2023 000000249712 Datum der ersten Ausgabe: 25.09.2023

Anmerkungen: AwSV vom 01.08.2017

# **Sonstige Vorschriften:**

Zu beachten sind die Bestimmungen des Arbeitnehmer/Innenschutzgesetzes (Österreich) und die zugehörigen Verordnungen in der jeweils gültigen Fassung.

## 15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung

Stoffsicherheitsbeurteilung nicht benötigt

## **ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben**

#### Volltext der H-Sätze

H226 : Flüssigkeit und Dampf entzündbar.

H304 : Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege töd-

lich sein.

H315 : Verursacht Hautreizungen.

H317 : Kann allergische Hautreaktionen verursachen.

H319 : Verursacht schwere Augenreizung. H330 : Lebensgefahr bei Einatmen.

H334 : Kann bei Einatmen Allergie, asthmaartige Symptome oder

Atembeschwerden verursachen.

H335 : Kann die Atemwege reizen.

H336 : Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.
H411 : Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.
EUH066 : Wiederholter Kontakt kann zu spröder oder rissiger Haut füh-

ren.

## Volltext anderer Abkürzungen

Acute Tox. : Akute Toxizität

Aquatic Chronic : Gewässergefährdend - Chronische Gefahr Aquatic Chronic : Langfristig (chronisch) gewässergefährdend

Asp. Tox. : Aspirationsgefahr Eye Irrit. : Augenreizung

Flam. Liq. : Entzündbare Flüssigkeiten Resp. Sens. : Sensibilisierung durch Einatmen

Skin Irrit. : Reizwirkung auf die Haut

Skin Sens. : Sensibilisierung durch Hautkontakt

STOT SE : Spezifische Zielorgan-Toxizität - einmalige Exposition

AT OEL : Grenzwerteverordnung - Anhang I: Stoffliste

AT OEL / MAK-TMW : Tagesmittelwert AT OEL / MAK-KZW : Kurzzeitwert

ADN - Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf Binnenwasserstrassen; ADR - Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße; AIIC - Australisches Verzeichnis von Industriechemikalien; ASTM - Amerikanische Gesellschaft für Werkstoffprüfung; bw - Körpergewicht; CLP - Verordnung über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen, Verordnung (EG) Nr 1272/2008; CMR - Karzinogener, mutagener oder reproduktiver Giftstoff; DIN - Norm des Deutschen Instituts für Normung; DSL - Liste heimischer Substanzen (Kanada); ECHA - Europäische Chemikalienbehörde; EC-Number - Nummer der Europäischen Gemeinschaft; ECx - Konzentration verbunden mit x % Reaktion; ELx - Beladungsrate verbunden mit x % Reaktion; EmS - Notfallplan; ENCS -

gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, geändert durch die Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission



# **PCI PUR-GRUND**

Version Überarbeitet am: SDB-Nummer: Datum der letzten Ausgabe: -

1.0 25.09.2023 000000249712 Datum der ersten Ausgabe: 25.09.2023

Vorhandene und neue chemische Substanzen (Japan); ErCx - Konzentration verbunden mit x % Wachstumsgeschwindigkeit; GHS - Global harmonisiertes System; GLP - Gute Laborpraxis; IARC - Internationale Krebsforschungsagentur; IATA - Internationale Luftverkehrs-Vereinigung; IBC - Internationaler Code für den Bau und die Ausrüstung von Schiffen zur Beförderung gefährlicher Chemikalien als Massengut; IC50 - Halbmaximale Hemmstoffkonzentration; ICAO - Internationale Zivilluftfahrt-Organisation; IECSC - Verzeichnis der in China vorhandenen chemischen Substanzen; IMDG - Code - Internationaler Code für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen; IMO - Internationale Seeschifffahrtsorganisation; ISHL - Gesetz- über Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz (Japan); ISO - Internationale Organisation für Normung; KECI - Verzeichnis der in Korea vorhandenen Chemikalien; LC50 - Lethale Konzentration für 50 % einer Versuchspopulation; LD50 - Lethale Dosis für 50 % einer Versuchspopulation (mittlere lethale Dosis); MARPOL - Internationales Übereinkommen zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe; n.o.s. - nicht anderweitig genannt; NO(A)EC - Konzentration, bei der keine (schädliche) Wirkung erkennbar ist; NO(A)EL - Dosis, bei der keine (schädliche) Wirkung erkennbar ist; NOELR - Keine erkennbare Effektladung; NZIoC - Neuseeländisches Chemikalienverzeichnis; OECD - Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung; OPPTS -Büro für chemische Sicherheit und Verschmutzungsverhütung (OSCPP); PBT - Persistente, bioakkumulierbare und toxische Substanzen; PICCS - Verzeichnis der auf den Philippinen vorhandenen Chemikalien und chemischen Substanzen; (Q)SAR - (Quantitative) Struktur-Wirkungsbeziehung; REACH - Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parliaments und des Rats bezüglich der Registrierung, Bewertung, Genehmigung und Restriktion von Chemikalien; RID - Regelung zur internationalen Beförderung gefährlicher Güter im Schienenverkehr; SADT - Selbstbeschleunigende Zersetzungstemperatur; SDS - Sicherheitsdatenblatt; SVHC - besonders besorgniserregender Stoff; TCSI - Verzeichnis der in Taiwan vorhandenen chemischen Substanzen; TECI - Thailand Lagerbestand Vorhandener Chemikalien; TRGS - Technischen Regeln für Gefahrstoffe; TSCA - Gesetz zur Kontrolle giftiger Stoffe (Vereinigte Staaten); UN - Vereinte Nationen; vPvB - Sehr persistent und sehr bioakkumulierbar

#### **Weitere Information**

Die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt entsprechen nach bestem Wissen unseren Erkenntnissen zum Zeitpunkt der Überarbeitung. Die Informationen sollen Ihnen Anhaltspunkte für den sicheren Umgang mit dem in diesem Sicherheitsdatenblatt genannten Produkt bei Lagerung, Verarbeitung, Transport und Entsorgung geben. Die Angaben sind nicht übertragbar auf andere Produkte. Soweit das in diesem Sicherheitsdatenblatt genannte Produkt mit anderen Materialien vermengt, vermischt oder verarbeitet wird oder einer Bearbeitung unterzogen wird, können die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt, soweit sich hieraus nicht ausdrücklich etwas anderes ergibt, nicht auf das so gefertigte neue Material übertragen werden.

AT / DE